



## **Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 2a GemO der Gemeinde Ebersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit, die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in nachstehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF (GemO) dem Bürgermeister zu übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO), mit denen
  - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
  - b) ein Hupverbot,
  - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
  - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO,
3. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO,
4. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67 StVO),
5. die Erlassung der durch die Bewilligung von Arbeiten gem. § 90 StVO erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 StVO (Pflichten der Anrainer).

Diese Verordnung tritt mit 08.06.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung gem. § 43 Abs. 2a GemO der Gemeinde Ebersdorf vom 29.06.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Dietmar Lang eh.